



Satzung über die Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 2021 (GVBl. S. 380) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) erlässt die **Gemeinde Westendorf** folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Herstellung und Änderung von Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Westendorf mit Ausnahme des Außenbereiches nach § 35 BauGB. Sie gilt außerdem nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie für Sportanlagen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung ersetzen die Festsetzungen über Einfriedungen in den Bebauungsplänen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Einfriedungen sind Anlagen mit dem Zweck, ein Grundstück nach außen zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen, unerwünschter Einsicht oder gegen Witterungs- oder Immissionseinflüsse abzuschließen und von öffentlichen Verkehrsflächen abzugrenzen. Als Einfriedungen im Sinne dieser Satzung gelten auch abgerückte Einfriedungen, wenn diese in einem Abstand von weniger als 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche hin errichtet werden und den Zweck einer Einfriedung erfüllen.

- (2) Als Einfriedungen gelten auch zu diesem Zweck angelegte lebende Hecken.
- (3) Bauzäune, die nur vorübergehend während der Dauer der Bauarbeiten aufgestellt werden, gelten nicht als Einfriedung im Sinne dieser Vorschrift.

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Zulässigkeit von Einfriedungen richtet sich nach den nachfolgenden Festsetzungen und der Zugehörigkeit des Baugrundstückes zu den jeweiligen Baugebieten.
- (2) Lebende Hecken müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten.
- (3) Die Durchlässigkeit für Kleintiere muss gewährleistet sein. Dies kann beispielsweise durch einen ausreichenden Abstand der Einfriedung zur Oberkante des Geländes oder durch ausreichend große Spalten in der Einfriedung erreicht werden.
- (4) Betonsockel sind nur dort zugelassen, wo sich die Einfriedung unmittelbar an einem befestigten Gehweg oder an eine Straße anschließt. Die Höhe des Sockels darf nicht mehr als 20 cm betragen, gemessen von der Oberkante Gehweg bzw. Oberkante Fahrbahn.
- (5) Stacheldraht- und Maschendrahtzäune sind nicht zulässig.

§ 4 Festsetzungen für die Baugebiete

- (1) Für Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, dörfliche Wohngebiete, Mischgebiete, urbane Gebiete und Kerngebiete gelten folgende Regelungen:
 - a) Die Gesamthöhe der Einfriedung, gemessen von der Gehweg- bzw. Fahrbahnoberkante darf maximal 1,50 m betragen.
 - b) Lebende Hecken dürfen eine maximale Gesamthöhe von 2,00 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante, aufweisen.
 - c) Durchgehende Mauern sind nicht zulässig. Die Einfriedungen dürfen nicht mit blickdichten Matten bespannt werden.

(2) Für Gewerbe- und Industriegebiete wird folgendes festgesetzt:

Die Gesamthöhe der Einfriedung, gemessen von der Gehweg- bzw. Fahrbahnoberkante darf maximal 2,00 m betragen.

§ 5 Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Westendorf erteilt werden. Über Abweichungen von verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Westendorf (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).
- (2) Aufgrund Art. 55 Abs. 2 BayBO müssen auch verfahrensfreie Anlagen mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar sein. Deshalb ist mit dem Erlass dieser Satzung die Anwendung von Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 der Bayerischen Bauordnung nur eingeschränkt möglich. Die Verfahrensfreiheit bezieht sich demnach ausschließlich auf Mauern und Einfriedungen, die dieser Satzung entsprechen.

§ 6 Bestandsschutz

Einfriedungen im Sinne von § 2, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Bestimmungen verstößt.

§ 8 In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westendorf, den 24.02.2023

Gemeinde Westendorf

gezeichnet

Steffen Richter
1. Bürgermeister